

Aufgaben Wahlausschuss

Folgende Aufgaben sind dem Wahlausschuss und dem Vorsitzenden des Wahlausschusses übertragen:

1. Bildung des Wahlausschusses

Der Kirchgemeinderat bildet bis 28. Februar 2010 den Wahlausschuss durch Beschluss. Verbundene und benachbarte Kirchgemeinden können in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchgemeinderäte einen gemeinsamen Wahlausschuss bilden. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Kirchenmitgliedern, die das passive Wahlrecht haben, aber nicht auf der Wahlvorschlagsliste stehen. Werden Mitglieder des Wahlausschusses als Kandidaten vorgeschlagen, scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus. Der Stellvertreter rückt nach. Es empfiehlt sich, bereits bei der Beschlussfassung über die Bildung des Wahlausschusses eine Anzahl von Stellvertretern durch den Kirchgemeinderat zu beschließen.

2. Konstituierung des Wahlausschusses Aushang der Wahlvorschlagsliste in vorläufiger Form

Der Wahlausschuss kommt alsbald zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die zwischen dem 31. Januar und 28. Februar 2010 beim Vorsitzenden des Kirchgemeinderates eingegangenen Wahlvorschläge nimmt der Wahlausschuss zur Kenntnis und prüft, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen erfüllt sind. Diese Kandidaten trägt der Wahlausschuss in die Wahlvorschlagsliste ein und veröffentlicht sie in vorläufiger Form. Für jeden Wahlbezirk wird eine gesonderte Wahlvorschlagsliste geführt. Stellt der Wahlausschuss bei einem vorgeschlagenen Kandidaten unvollständige Angaben (bei Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort oder Beruf) fest, so versucht er, die fehlenden Informationen beim Kandidaten einzuholen. Lehnt der Wahlausschuss die Aufnahme eines Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste ab, (weil nach der Überprüfung deutlich ist, dass der Vorgeschlagene nicht die Voraussetzung für die Wählbarkeit hat), so vermerkt der Wahlausschuss dies in seinem Protokoll und teilt die Ablehnung demjenigen, der den Wahlvorschlag eingereicht hat, und dem Vorgeschlagenen schriftlich mit Begründung mit.

3. Weitere Sitzungen des Wahlausschusses zur Aufnahme von Kandidaten in die Wahlvorschlagsliste

Bis zum 28. März nimmt der Wahlausschuss weitere Kandidatenvorschläge entgegen und prüft, ob die Vorgeschlagenen in die vorläufige Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden können und beschließt darüber. Das Verfahren im Übrigen regelt sich wie unter Nummer 2. Die Wahlvorschlagsliste wird entsprechend ergänzt.

4. Schließen der Wahlvorschlagsliste

Am 28. März schließt der Wahlausschuss die Wahlvorschlagslisten in vorläufiger Form und vervollständigt die Wahlvorschlagslisten bis zum 18. April. Sind nicht mindestens so viele Vorgeschlagene auf der Wahlvorschlagsliste, wie Kirchenälteste je Wahlbezirk zu wählen sind, kann der Wahlausschuss bis äußerstensfalls 1. Mai 2010 die Wahlvorschlagsliste ergänzen.

5. Veröffentlichung der Wahlvorschlagsliste

Im Regelfall veröffentlicht der Wahlausschuss die Wahlvorschlagsliste/n in endgültiger Form am 25. April 2010. Dies tut er durch Abkündigung im Gottesdienst und Aushang im Schaukasten. Dabei weist er auf das bis zwei Wochen vor der Wahl innerhalb des jeweiligen Wahlbezirkes befristete Beschwerderecht gegen die Arbeit des Wahlausschusses hin. Sind nicht mindestens so viele Vorgeschlagene auf der Wahlvorschlagsliste, wie Kirchenälteste je Wahlbezirk zu wählen sind, erfolgt die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Wahlvorschlagsliste/n in endgültiger Form spätestens am 2. Mai 2010 im Gottesdienst und Aushang im Schaukasten.

6. Erstellen der Wahlunterlagen

Möglichst frühzeitig nach dem 18. April stellt der Wahlausschuss die nach dem Muster des Oberkirchenrates gefertigten Stimmzettel her und versieht sie mit dem Kirchensiegel.

Für jeden Wahlbezirk sind gesonderte Stimmzettel anzufertigen.

Das Gleiche gilt für Briefwahlunterlagen, sobald zu erwarten ist, dass Briefwahl beantragt wird. Dazu gehören neben Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, ein Wahlschein und ein Wahlbriefumschlag (s. Muster).

Briefwahlunterlagen können bis zwei Tage vor dem/den in der Kirchengemeinde jeweils festgelegten Wahltermin/en innerhalb eines Wahlbezirks beim Vorsitzenden des Wahlausschusses oder beim Vorsitzenden des Kirchgemeinderates beantragt werden.

Sobald Briefwahl in Anspruch genommen wird, sind Stimmzettelumschläge für alle Wählenden in den Wahlstellen des betreffenden Wahlbezirks auszugeben.

Der Wahlausschuss informiert die Wahlberechtigten über die Wahlunterlagen in geeigneter Weise durch Abkündigung im Gottesdienst und Aushang im Schaukasten.

7. Beteiligung an den Wahlen

Bei den Wahlen sind mindestens 2 Mitglieder des Wahlausschusses in den Wahlbezirken und deren Wahlstellen anwesend. Sind Mitglieder des Wahlausschusses verhindert, nehmen zwei andere Kirchenmitglieder auf Bitten des Wahlausschusses oder des Vorsitzenden des Kirchgemeinderates deren Funktion wahr. Dabei handelt einer als Wahlleiter und einer als Schriftführer. Der Wahlleiter übergibt jedem zur Wahl Erschienenen einen Stimmzettel und ggf. einen Stimmzettelumschlag. Vor der Stimmabgabe wird geprüft, ob der Erschienene im Wählerverzeichnis aufgeführt ist. Die Teilnahme an der Wahl wird dort vermerkt. Bis zum Abschluss der Wahlhandlung können (bei entsprechenden Nachweisen) Erschienene, die nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt sind, durch Vermerk in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Sie können dann an der Wahl teilnehmen. Ausgegebene Briefwahlunterlagen können bis zum Ende aller Wahlhandlungen innerhalb eines Wahlbezirkes zurückgegeben werden und durch persönliches Erscheinen und Wählen ersetzt werden.

Dies wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Der Schriftführer führt das Protokoll über den Verlauf der Wahlhandlung. Dort werden Anfang und Beendigung der Wahlzeit und besondere Vorkommnisse vermerkt.

8. Ermittlung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Wahlhandlungen in allen Wahlbezirken kommen die Mitglieder des Wahlausschusses in öffentlicher Sitzung spätestens am Montag, dem 14. Juni 2010 zusammen und ermitteln das Wahlergebnis (§ 19). Briefwahlunterlagen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens vor Abschluss der jeweiligen Wahlhandlungen innerhalb eines

Wahlbezirk bei der Kirchengemeinde eingehen und dem Wahlausschuss verschlossen übergeben werden. Mit dem Abschluss dieser Sitzung endet die Gremienarbeit des Wahlausschusses.

Dem Vorsitzenden des Wahlausschusses verbleiben folgende Aufgaben:

9. Bekanntgabe der gewählten Kirchenältesten

Der Vorsitzende des Wahlausschusses benachrichtigt die Gewählten unverzüglich vom Ausgang der Wahl. Innerhalb einer Woche können die Gewählten gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. An dem nach Ablauf der Frist folgenden Sonntag gibt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Namen der gewählten Kirchenältesten in einer Abkündigung bekannt. Diese werden zugleich im Schaukasten veröffentlicht.

Bitte beachten Sie, dass auf die 14-tägige Einspruchsfrist gegen die Wahl schriftlich hinzuweisen ist.

Die Rechtsmittelbelehrung lautet: „Gegen die Wahl ist der Einspruch zulässig. Mindestens sieben im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte müssen den mit Begründung und Nennung von Beweismitteln versehenen Einspruch unterschreiben. Er ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse an den Landessuperintendenten des Kirchenkreises zu richten. Der Einspruch kann in dieser Zeit auch im Pfarramt abgegeben werden.“

10. Bekanntgabe von berufenen Kirchenältesten

Sind auf Grund des Wahlergebnisses Berufungen durch den Landessuperintendenten nach § 19 Abs. 10 und § 25 der Kirchengemeindeordnung erforderlich, informiert der Vorsitzende des Wahlausschusses wie unter Nummer 9.

Sieht die Ortssatzung keine andere Frist vor, gilt dies auch für die Berufung durch die neu gewählten Kirchenältesten.

Bitte beachten Sie, dass auf die 14-tägige Einspruchsfrist gegen die Berufung schriftlich hinzuweisen ist.

Die Rechtsmittelbelehrung lautet: „Gegen die Berufung ist der Einspruch zulässig. Mindestens sieben im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte müssen den mit Begründung und Nennung von Beweismitteln versehenen Einspruch unterschreiben. Er ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Berufung/en an den Landessuperintendenten des Kirchenkreises zu richten. Der Einspruch kann in dieser Zeit auch im Pfarramt abgegeben werden.“